



Regierungsratsbeschluss vom 22. Dezember 2015

Stiftung AHBasel, AHBasel/Genossenschaft Heilsarmee Sozialwerk, Wohnheim Schlössli/Bürgergemeinde der Stadt Basel, Bürgerliches Waisenhaus; Erneuerung der bestehenden Vereinbarungen für das Jahr 2016 betreffend stationäre sozialpädagogische Betreuung für Kinder und Jugendliche; Genehmigung

P150841

1. Die Vereinbarung mit der Stiftung AHBasel betreffend stationäre sozialpädagogische Betreuung im AHBasel wird für die Periode vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 ohne materielle Änderungen mit einem Bruttotarif von Fr. 760 genehmigt.
2. Die Vereinbarung mit der Genossenschaft Heilsarmee Sozialwerk betreffend stationäre sozialpädagogische Betreuung im Wohnheim Schlössli wird für die Periode vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 ohne materielle Änderungen mit einem Bruttotarif von Fr. 301 (Wohngruppe Dauerbetreuung) und Fr. 130 genehmigt.
3. Die Vereinbarung mit der Bürgergemeinde der Stadt Basel betreffend stationäre sozialpädagogische Betreuung im Bürgerlichen Waisenhaus wird für die Periode vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 ohne materielle Änderungen mit einem Bruttotarif von Fr. 409 (Durchgangsgruppe), Fr. 287 (Wohngruppe Dauerbetreuung) und Fr. 174 (Betreutes Wohnen) genehmigt.

Begründung

Das Bürgerliche Waisenhaus ist eine traditionsreiche Einrichtung der stationären Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts. Die Institution verfügt über eine Durchgangsgruppe für Jugendliche, sechs Wohngruppen für Kinder und Jugendliche sowie betreute externe Wohnungen, für Jugendliche, die nach ihrem Austritt noch weiterführende Betreuung benötigen. Das Wohnheim Schlössli bietet stationäre sozialpädagogische Betreuung für weibliche Jugendliche, sowie bei Bedarf weiterführende Betreuung nach einem Austritt aus dem Wohnheim in eine Wohnung an. Das AHBasel ist eine stationäre Einrichtung mit geschlossenen und offenen Plätzen für männliche Jugendliche, die sich in einer akuten Krise befinden. Der Kanton Basel-Stadt ist auf die differenzierten Leistungen der drei Institutionen im Rahmen seiner Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe sowie der Jugendstraf-

rechtspflege angewiesen. Damit erbringen die drei Institutionen eine wichtige gesetzliche Aufgabe im Auftrag des Kantons.

